



sowie im Auftrag von
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen

**Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland**

Landesverband Hessen e.V.
Kreisverband Odenwald
Harald Hoppe

BUND-Odenwaldkreis – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

e-Post:
Harald.Hoppe@BUND-net

An den
Gemeindevorstand
Montmélianer Platz 4

64739 Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., den 06.11.02

Betr.: **Bebauungsplan „In der Hainamuh“
Beteiligung gemäß §3(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom 30.07.2002.

Grundsätzliches

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist nicht mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt.
2. Es werden gemäß §15d HeNatG geschützte Flächen vernichtet.
 - natürliche oder naturnahe Bereiche von Binnengewässern einschließlich der Ufervegetation
 - Nasswiesen
 - Hangschuttwald
 - Feldgehölze, Streuobstwiesen, landschaftsprägende Einzelbäume
3. Die Abgrenzung des Plangebietes ist – insbesondere im Norden und Osten – völlig willkürlich. Die entstehenden Restflächen“ zwischen dem geplanten Kreisverkehrsplatz und dem Sportlerparkplatz werden nicht berücksichtigt, der Bestand der mehr als 100 Jahre alten Linden wird durch die Aussparung aus dem Plangebiet im Unklaren gelassen.

Zur Planzeichnung des Bebauungsplanes

4. Der Entwurf verwendet planungsrechtlich nicht definierte Kategorien. “Verkehrsgrün” taucht weder in der Planzeichenverordnung noch im Baugesetzbuch als zu verwendende Festsetzung auf.
 5. Die Zweckbestimmung weiter Teile des Plangeltungsbereiches wird nicht festgesetzt.
 6. Die Festsetzung des Fussballplatzes als private Grünfläche erscheint fragwürdig. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde. Ist beabsichtigt, das Grundstück zu veräußern?
 7. Als Ersatz für 16 Kleingartenparzellen werden im Entwurf 37 Kleingärten vorgeschlagen. Ist
-

das durch eine Bedarfsanalyse unterlegt? Wieviele Suchanfragen nach Kleingärten werden in der Verwaltung jährlich aufgenommen?

8. Die Festsetzung von Kleingärten im Landschaftsschutzgebiet erscheint überzogen.
9. Der Verkehrsflächenanteil des Entwurfes übersteigt die üblichen Durchschnittswerte bei weitem. Es ist uns nicht bekannt, das die Gemeinde über unausgeschöpfte Finanzressourcen verfügt.
10. Die Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche ist zugunsten der Bundesrepublik Deutschland gezogen. Nach einschlägiger Rechtsauffassung gehören die Nebenanlagen eines Straßenprojektes – wie Anpflanzungen oder Wasserrückhalteflächen – zum Bereich der Verkehrsanlage. Es ist schön, dass die Gemeinde Höchst hier der Bundesrepublik als Straßenbauassträger wesentliche Kosten abnehmen will.
11. Die Pflanzenliste enthält Angaben über die zur Verwendung kommende Mindestgröße der Pflanzen. Dies ist nach unseren Erfahrungen völlig unrealistisch, da keinerlei Durchsetzung derartiger Bindungen zu erwarten ist.
12. Eine mehrreihige Pflanzung auf einem drei Meter breiten Geländestreifen ist unsinnig. Ein – laut Liste zu verwendender – Haselstrauch erreicht einen Durchmesser von mehr als fünf Meter, wenn man ihn nicht jedes Jahr fachgerecht zurückschneidet.
13. Die Erschließung der neuen Kleingärten über einen Wiesenweg ist sehr mutig. Schon der heute beobachtbare Kfz-betrieb der vorhandenen Kleingärten nimmt den geschotterten Erschließungsweg stark in Anspruch. Eine Aussage über eine angemessene Befestigung ist ehrlicherweise nötig – auch wenn sich dadurch die Eingriffsbilanz verschlechtert.
14. Die Verkehrsführung der Wirtschaftswege nimmt auf die absehbaren Anforderungen der privaten Kfz keine Rücksicht. Es erscheint unausgereift, die Wegeführung ohne Wendemöglichkeit vorzusehen, zumal eine Anbindung an die Landesstraße ausscheiden dürfte. In der Begründung ist gesagt, daß die 78 Parkplätze für die Nutzer des Gebietes angelegt werden. Wenn dies auch für die Kleingärten gilt, dann erscheint dies doch sehr gewagt. Schon heute fahren die Kleingärtner in Höchst bis vor ihre Gartentüren. Die geplante Wasserversorgung soll auch das Löschwasser bereitstellen. Ist ein Anfahren der Kleingärten durch das Löschfahrzeug nicht vorgesehen?

Zur Begründung

15. Die Bestandsaufnahme beschränkt sich auf die Nennung von Arten, die auf jeder beliebigen Fläche in Höchst anzutreffen sind. Eine genaue faunistische oder gar floristische Untersuchung fand nicht statt. Insbesondere die Flächen am Bahndamm und am Oberhöchster Bach hätten eine genauere Betrachtung verdient. Allein die jährlichen Vogelstimmenwanderungen, die auch durch das Plangebiet führen, registrieren mit etwa 35 Arten eine erheblich größere Vielfalt, als dies der Entwurf vorstellt. Die Listen der Insekten und Pflanzen sind derart rudimentär, dass sich eine Würdigung von selbst verbietet. Nur die Beschreibung der Gehölze ist im Wesentlichen korrekt.
 16. Die Planer stufen fast alle Biotope als “wertlos” ein, um ein Argument für die Umnutzung zu schaffen. Leider unterstützen sie damit die fatale Entwicklung der letzten 50 Jahre: Der Anteil der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten steigt von Jahr zu Jahr weil ihre Lebensräume vernichtet werden. Genau diese Lebensräume stuft die vorliegende Planung als “wertlos” ein.
 17. Der Entwurf geht nicht auf die Situation des Oberhöchster Baches ein, sondern geht von der “nicht veränderten” Situation aus. Die gravierenden Schäden, die die Nachbarschaft von Kleingärten und Gewässer an letzterem verursacht, nimmt der Plan nicht zur Kenntnis. Die im
-

Rahmen der massiven Eingriffe mögliche Aufwertung und Verbesserung des Gewässers als Ersatz für die zusätzliche Schäden wird gar nicht diskutiert. Auch die Beeinträchtigungen des Baches durch die Sportler und ihre Zuschauer werden nicht thematisiert.

18. Die Vorgehensweise der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung findet nicht unsere Zustimmung. Der Plan errechnet für die weitreichende Verschlechterung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Biotopwertes in seiner Bilanzierung sogar eine Biotopwertverbesserung.
19. Die vorgesehene Abwasserbeseitigung ist fachlich nicht erschöpfend dargelegt. Eine Bemessung der Versickerungsflächen findet weder für die geplante Bundesstraße noch für die Gemeindestraßen statt. Die fachlich unstrittige Ansicht, dass das von den Fahrbahnen von Bundesstraßen abfließende Wasser hochbelastet ist, findet im vorliegenden Text keine Würdigung.
20. Die Wasserversorgung durch einen weiteren Brunnen widerspricht dem gemeindlichen Wasserversorgungskonzept.
21. Bitte lassen Sie Ihren Planer einmal den Unterschied zwischen Pestizid und Pflanzenschutzmittel anhand einer Inhaltsdeklaration erläutern. Pflanzenschutzmittel sind Pestizide.
22. Die Erfahrung mit der Durchsetzung von Pflanz- oder Erhaltungsgeboten auf den Baugrundstücken beweist ein deutliches Defizit. Wir schlagen vor, die Festsetzungen um Bußgeldvorschriften zu ergänzen:

Verstoß gegen	Bußgeld gemäß §82(1) HBO-93
Pflanzgebot Hochstamm oder Laubbaum	500 Euro/St
Pflanzgebot Strauch	200 Euro /St
Pflanzgebot standortgerechter Gehölzhecken	1.000 Euro / m
Pflanzgebot einheimischer Gehölzpflanzungen (> 25% der Grundstücke)	1.000 Euro / % Grundstücksfläche
versickerungsfähige Stellplatz- und Wegebefestigung	100 Euro /m ²

23. Wir halten eine Flächenerweiterung des Plangeltungsbereiches im Hinblick auf §1a BauGB unter Zugrundelegung einer realistischen Bilanzierung für geboten. Insbesondere muss die eine Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
